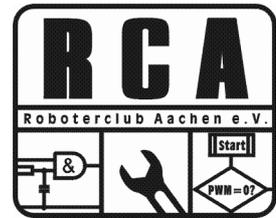


# Satzung des Roboterclub Aachen e.V.



## **§ 1 Name, Sitz, Zweck des Vereins**

1. Der Verein Roboterclub Aachen e.V. mit Sitz in Aachen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Technik, sowie der Ausbildung junger Menschen.
3. Die Vereinsziele werden durch Projektarbeiten im Themenbereich der Robotertechnik verwirklicht, die interessierten Menschen auf spielerische Art und Weise technische und soziale Kompetenzen vermitteln. Der Verein soll ebenfalls die Forschung rund um die Robotertechnik mit seinen Mitteln unterstützen. Öffentliche Präsentationen sollen die Arbeit des Vereins auch Nichtmitgliedern zugänglich machen.

## **§ 2 Wirtschaftliche Ziele**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

## **§ 3 Mittelverwendung**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder mit schriftlichem Einverständnis von dreiviertel seiner Mitglieder aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den TechAachen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder werden, der die Satzung des Vereins akzeptiert.
  - a) Ordentliche Mitglieder haben volles Wahl- und Stimmrecht. Sie beteiligen sich aktiv an der Vereinsarbeit.
  - b) Fördermitglieder haben weder Wahl- noch Stimmrecht. Sie sind nicht in die aktive

Vereinsarbeit eingebunden, erhalten jedoch regelmäßige Informationen rund um die Aktivitäten des Vereins.

2. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
3. Ein Wechsel des Mitgliedsstatus ist jederzeit auf Antrag an den Vorstand möglich.

### **§ 7 Anmeldung, Aufnahme**

1. Die Anmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Vorstand hat das Recht, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Antragsteller nicht die Ziele des Vereins verfolgt, eine Aufnahme abzulehnen.

### **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich beim Vorstand gekündigt werden.
2. Handelt ein Mitglied dem Vereinszweck grob zuwider, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen einen solchen Ausschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Die Mitgliedervollversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss oder seine Ablehnung.
3. Erfolgt keine Rückmeldung nach Punkt §9.4 werden ordentliche Mitglieder automatisch zu Fördermitgliedern.
4. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand beendet werden, falls aufgrund von veralteten Mitgliedsdaten kein Kontakt mehr möglich ist.

### **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur in Anwesenheit ausgeübt werden.
2. Von ordentlichen Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich an der Arbeit des Vereins aktiv beteiligen.
3. Die Mitglieder dürfen keine Rückvergütungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Rückmeldung der Mitglieder erfolgt zum Beginn des Geschäftsjahres mit aktueller Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse. Der Vorstand erinnert die Mitglieder an die Rückmeldung per E-Mail. Die o.g. Angaben sind auch während des Geschäftsjahres gegebenenfalls zu aktualisieren.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand muss mindestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung den Termin schriftlich oder per E-Mail allen Mitgliedern mitteilen. Mit Einberufung der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern die Tagesordnung zugesandt.
2. Jährlich muss mindestens eine Mitgliedervollversammlung durchgeführt werden, an der die folgenden Punkte behandelt werden.
  - a) Erstattung des Geschäftsberichtes durch den Vorstand
  - b) Haushaltsbericht der/des Schatzmeisterin/s und Prüfbericht der Kassenprüfer/innen
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Vorstandes
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen

3. Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder Stimmrecht gemäß §6.1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur in Anwesenheit ausgeübt werden.
4. Zum Beschluss genügt eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Für eine Satzungsänderung ist eine dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
6. Über die Mitgliederversammlung ist von einem zu Beginn zu bestimmenden Vereinsmitglied Protokoll zu führen.

### **§ 11 Wahl des Vorstandes**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn des neuen Geschäftsjahres jeweils eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in und eine/n Kassenwart/Kassenwartin. Diese bilden den Vorstand im Sinne von §26 des BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam.
2. Im Laufe des Geschäftsjahres kann der Vorstand durch eine einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung abberufen werden.
3. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf des Geschäftsjahres im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, Vorstandsmitgliedern in bestimmten Bereichen Einzelvertretungsbefugnis zu erteilen.

### **§ 12 Patente**

Gehen aus der Vereinsarbeit Patentanmeldungen hervor, entfallen die Rechte auf den Verein. Daraus entstehende Einkünfte dürfen nur für satzungskonforme Zwecke verwendet werden.

### **§ 13 Redaktionelle Änderungen**

Rein redaktionelle Satzungsänderungen und Satzungsänderungen zur Erfüllung von Auflagen Dritter (wie Amtsgericht und Finanzamt) können vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Der Vorstand hat der folgenden Mitgliederversammlung über vorgenommene Änderungen Bericht zu erstatten.

#### **Änderungen:**

In der Mitgliederversammlung vom 31.07.2006 wurde die Einführung der Fördermitgliedschaft beschlossen. Hierzu wurden §6.1, §6.3, §8.3, §8.4, §9.1(gelöscht), §9.4, §10.3, §11.1, §11.5 und §13 geändert. Als redaktionelle Änderung wurde die neue deutsche Rechtschreibung eingeführt.

Die Mitgliederversammlung vom 08.11.2011 gab dem Vorstand das Recht die Einladung zur Mitgliederversammlung per E-Mail zu Verschicken.

Die Mitgliederversammlung vom 11.05.2021 ergänzte §11.6 und ersetzte in §4.2 „Verein der Freunde und Förderer der RWTH Aachen e.V.“ durch „TechAachen e.V.“ Der alte §13 *Schlussbestimmungen* wurde gestrichen und der §13 *Redaktionelle Änderungen* ergänzt.